

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 152/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Monique # [REDACTED],

aus J. [REDACTED] L. [REDACTED] / Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 10. Mai 1967 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Müstenberg, Haas, Wilden und
Dr. Loewenheim

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des II. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 25. Januar 1967
wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergent gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den Entschädigungsan-
spruch der Klägerin wegen Schadens an Körper und Ge-
sundheit denselb als unbegründet angesehen, weil es
die Klägerin abgelehnt hat, sich einer ärztlichen
Untersuchung in der Bundesrepublik zu unterziehen.
Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zuge-
lassen, weil es, soweit das Urteil nicht von tat-
sächlichen Feststellungen getragen werde, der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs gefolgt sei und im

- 3 -

übrigen auch kein Revisionszulassungsgrund nach
§ 219 Abs. 2 BGG vorliege.

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtan-
lassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGG zu-
lässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da
das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht
zugelassen hat.

Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grund-
sätzlicher Bedeutung, bedarf im vorliegenden Fall
nicht der Entscheidung durch den Bundesgerichtshof.
Der Anspruch auf Entschädigung kann nach § 7 Abs. 1
der 2. DV-BGG, gegen dessen Verfassungsmäßigkeit nach
der Rechtsprechung des erkennenden Senats keine Be-
denken bestehen, abgelehnt werden, wenn sich der Verfolgte,
ohne ausreichenden Grund weigert, sich einer angeord-
neten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Im vor-
liegenden Fall war die Untersuchung in der Bundesre-
publik angeordnet worden. Die Klägerin ist auch, wie
dies § 7 Abs. 2 der 2. DV-BGG vorschreibt, durch die
prozeßleitende Verfügung vom 17. August 1966 auf die
Rechtsfolgen einer Weigerung ausdrücklich hingewiesen
worden. Das Berufungsgericht hat auch die besonderen
Umstände im Falle der Klägerin ausreichend berücksich-
tigt, wie dies aus den Entscheidungsgründen seines
Urteils klar hervorgeht. Danach kann die Weigerung der
Klägerin, sich einer ärztlichen Untersuchung in der
Bundesrepublik zu unterziehen, nicht als gerechtfertigt
anerkannt werden. Mit ihrer Beschwerde wendet sich die
Klägerin gegen die tatsächlichen Feststellungen des
Berufungsgerichts. Angriffe gegen tatsächliche Fest-
stellungen des Tatsachenrichters sind nicht geeignet,
die Revision zu rechtfertigen. Aus diesem Grund können
diese Angriffe auch nicht zur Begründung ihrer soforti-



- 4 -

gen Bruchwerde gegen die Nichtzulassung der Revision dienen.

Ist auch ein anderer Grund, der die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO rechtfertigen könnte, nicht ersichtlich ist, ist die dortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 ZPO und § 7 ZPO zurückzuweisen.

Basse

Wilden